

Verpflichtungserklärung zur Gewährleistung der persönlichen Eignung der Fachkräfte gem. § 72a SGB VIII

Der Verein stellt sicher, dass keine Personen zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden ist.

Zur Sicherstellung dieser Voraussetzungen verpflichtet sich der Verein, nur Personen zu beschäftigen oder zu beauftragen, von denen er zu Beginn und danach alle 5 Jahre ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorgelegt bekommen hat.

Bei der Umsetzung werden die Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses Sachsen-Anhalt vom 03.12.2012 zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes vom 01.01.2012 bzgl. des § 8a und § 72a SGB VIII zu Grunde gelegt.

Datum, Stempel

Unterschrift